

Kapitel 6.3

Unerhebliche Mängel

Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden:

OLG Köln 22.9.1995: Nichteingabe von 110 Kostenstellen wesentlicher Mangel.

OLG Köln 18.6.1999: Wesentlicher Mangel, wenn der Anwender die einfache erforderliche Maßnahme nicht kennt.

Unwesentlich:

AG Albstadt 5.2.1988: Ein Mangel in der Sollbeschaffenheit, der relativ einfach umgangen werden kann.

OLG Köln 26.8.1994: Geringfügige Uneinheitlichkeit in den Befehlen der Benutzeroberfläche.

LG Ulm 21.2.1995: Fehlendes Minuszeichen bei einem Programm für Anlagenberatung, wenn aus dem Zusammenhang heraus – für den Fachmann – ein negativer Wert erkennbar ist.

LG Rottweil 11.5.1999: CAD-Software arbeitete mit einem einzigen Plottertyp nicht zufriedenstellend zusammen, was in der Dokumentation angegeben war. Der Anwender hätte leicht vermeiden können, sich später gerade diesen Plotter zu kaufen.

AG Esslingen: Gelegentliches Zerknittern des Journalstreifens bei einer Kasse [3 C 2218/98 vom 22.10.1999, unveröffentlicht].

AG Rottenburg: 8 Seiten des Benutzerhandbuchs, die ausgedruckt werden konnten, waren nicht ausgedruckt [4 C 140/99 vom 17.3.2000, unveröffentlicht].

OLG Stuttgart 27.3.2000: Nur geringe Einschränkung des Komforts, wenn die Krankenkasse nicht automatisch einer Kassenart zugeordnet wird.

Stand: 01.02.2008